

Satzung der Gemeinde Nörvenich zur Verfahrensweise bei Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) vom 07.07.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung vom 01.07.2021 folgende Wahlwerbesatzung beschlossen:

Präambel

Zur Gewährleistung des allgemein anerkannten Anspruchs der zu politischen Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen, für die Zeit der „heißen Wahlkampfphase“ (Zeitraum von 6 Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin) in angemessener Weise Wahlsichtwerbung im Straßenraum zu betreiben und dem ebenso in der Rechtsprechung anerkannten Recht der Gemeinde, die Zahl der Werbeplakate im Gemeindegebiet aus Gründen der Verkehrssicherung und der Wahrung des Gemeindebildes zu beschränken soll durch die Regelungen der nachstehenden Satzung unter Beachtung des Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den berechtigten Interessen der Parteien und Wählergruppen einerseits sowie den berechtigten Interessen der Einwohner und Verkehrsteilnehmer andererseits Rechnung getragen werden. Im Hinblick auf die Nichtanwendbarkeit des Bauordnungsrechtes nach § 10 Abs. 6 Nr. 4 der Landesbauordnung NRW für Wahlwerbung während der Dauer der Wahlkampfzeit soll durch die Regelungen dieser Satzung auch der besonderen Verantwortung für die Aufstellung von Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu diesem Zweck Rechnung getragen werden.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Wahlwerbesatzung gilt für die Werbung für politische Zwecke auf Plakaten (Wahlwerbung) in der Gemeinde Nörvenich während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden).

§ 2 Zulässigkeit der Wahlwerbung

- (1) In der Gemeinde Nörvenich werden Werbeflächen für Wahlen den politischen Parteien, die sich an der Wahl beteiligen, nur in dem in dieser Satzung genannten Umfang zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine andere Form der Wahlplakatierung im öffentlichen Verkehrsraum, insbesondere auf Werbeträgern, ist untersagt.

§ 3 Form der Werbung

- (1) In der Gemeinde Nörvenich werden durch die Gemeindeverwaltung 4 Großflächenstände aufgestellt, und zwar an folgenden Standorten:
 - Nörvenich: Burgstraße (Gemarkung Nörvenich, Flur 33, Flurstück 12; 50°48'32,5''N 6°38'49,9''E)
 - Eschweiler über Feld: Zehnthofstraße/Heribertstraße (Gemarkung Eschweiler über Feld, Flur 9, Flurstück 78 und Flur 9, Flurstück 109; 50°48'32,5N 6°35'01,2''E)
 - Binsfeld: Dürener Str. (Gemarkung Binsfeld, Flur 3, Flurstück 287; 50°47'41,2''N 6°32'03,8''E)
 - Wissersheim: Frongasse (Gemarkung Wissersheim, Flur 15, Flurstück 3; 50°49'00,6''N 6°41'37,5''E)
- (2) Sollte absehbar sein, dass einer oder mehrere der vorgenannten Wahlwerbstandorte in den letzten 6 Wochen vor der jeweiligen Wahl nicht hinreichend wahrgenommen werden können (z.B. aufgrund einer Straßensperrung bei Baumaßnahmen), entfällt die Aufstellung der Wahlplakattafeln an diesen Standorten ersatzlos, sofern der Rat der Gemeinde Nörvenich keinen geeigneten Alternativstandort benennt. Die Entscheidung hierüber ist spätestens 10 Wochen vor der jeweiligen Wahl durch Ratsbeschluss herbeizuführen.
- (3) Die Aufteilung der Flächen erfolgt in der Form, dass alle an der Wahl teilnehmenden Parteien, Wählergruppen und Einzelkandidaten eine gleichgroße Werbefläche zur Verfügung gestellt bekommen; grundsätzlich je Standort für 1 Plakat der Größe DIN A 1. Bei Kommunalwahlen wird den Kandidaten für das Landrats- und Bürgermeisteramt und den im Rat der Gemeinde Nörvenich vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelkandidaten je Standort eine weitere Fläche für ein Plakat der Größe DIN A 1 zur Verfügung gestellt, sofern Restkapazitäten vorhanden sind. Diese Restkapazitäten werden – sofern notwendig – in der Reihenfolge des Wahlergebnisses der vorangegangenen Kommunalwahl zugeteilt, bis diese erschöpft sind. Sind nach Durchführung des vorgenannten Verfahrens weithin freie Plakatflächen vorhanden, bleiben diese unbelegt.

- (4) Die Wahlplakattafeln werden regelmäßig ca. 6 Wochen vor jeder Wahl aufgestellt und unmittelbar danach wieder abgebaut.
- (5) Mit dem Aufbau der Wahlplakattafeln teilt die Gemeindeverwaltung diese in entsprechende Werbeflächen auf, nummeriert diese durch und weist sie den interessierten Parteien, Wählergruppen und Einzelkandidaten auf Antrag verbindlich zu.
- (6) Die Parteien, Wählergruppen und Einzelkandidaten sind sodann für die Plakatierung auf den ihnen zugewiesenen Werbeflächen selbst verantwortlich.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Zuteilung von Wahlwerbeflächen können frühestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin und bis spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin schriftlich oder per Email bei der Gemeinde Nörvenich, Bahnhofstraße 25, 52388 Nörvenich, info@noervenich.de, gestellt werden.
- (2) Für die Zuteilung von Werbeflächen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.

§ 5 Ersatzvornahme und Kostenersatz

- (1) Unerlaubt angebrachte Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung kann im Wege der Ersatzvornahme durch die Gemeinde Nörvenich beseitigt und in Verwahrung genommen werden.
- (2) Für den Fall der Ersatzvornahme werden dem Verursacher je entferntes Wahlplakat die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung berechnet, mindestens jedoch 50 Euro je Plakat. Insofern findet die Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW Anwendung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen § 2 Werbung im Sinne dieser Satzung unerlaubt anbringt bzw. aufstellt oder anbringen bzw. aufstellen lässt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.07.2021 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Nörvenich vom 01.07.2021 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) verfahren.

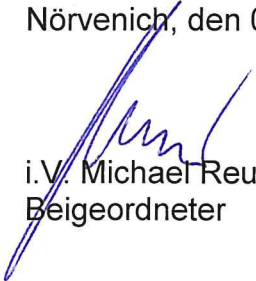
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG: Die vorstehende Satzung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Nörvenich unter der Adresse www.noervenich.de (Rubrik: Rathaus Online, Ortsrecht) abrufbar.

Nörvenich, den 07.07.2021


i.V. Michael Reutter
Beigeordneter